

BO-Nr. 5889 – 08.12.2015

Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 9. November 2015 beantragte der Verein „Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Vereinssatzung gemäß c. 595 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) i. V. m. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 lit. e) der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2008. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. November 2015 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der beantragten Satzungsänderung des Vereins „Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V.“ in der von der Delegiertenversammlung am 27. Oktober 2015 beschlossenen Fassung gemäß c. 595 § 1 CIC i. V. m. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 lit. e) der derzeit gültigen Vereinssatzung zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 6. Dezember 2015 zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 17. Februar 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Vereinssatzung der Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen e. V.

Präambel

Vom Geist des Evangeliums getragen und durch die Not der Zeit inspiriert, sind wir Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen, auf dem Weg, wie der Heilige Franziskus den Fußspuren Jesu Christi zu folgen. Entsprechend dem Auftrag unseres Gründers, Pfarrer Anton Eberhard, dienen wir dem Leben nach dem Vorbild der Heiligen Mutter Anna. Im gemeinsamen Hören auf den Herrn halten wir die Gottesehnsucht in uns und in der Welt wach.

§ 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen e. V.“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form eines Instituts diözesanen Rechts, das den Namen „Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen, Kongregation vom regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus von Assisi“ trägt. Als solches wurde das Institut durch den Bischof von Rottenburg am 27.10.1977 kanonisch errichtet.
- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Die innere Ordnung der Kongregation richtet sich nach dem Eigenrecht (Lebensordnung) sowie den allgemeinen für die Kongregation geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Ellwangen / Jagst.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die wie Franz von Assisi den Fußspuren Jesu Christi folgt. Sie dient damit kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken durch
 - a) die Förderung der Religion,
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - e) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecksetzung der amtlich anerkannten Verbände, der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen,
 - f) die Förderung des geistlichen Wirkens der Kongregation und die Fürsorge für deren Ordensmitglieder.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Angebote von Gottesdiensten, Auszeiten, geistlicher und pastoraler Begleitung,
 - b) Betreuung, Pflege und Begleitung alter und pflegebedürftiger sowie kranker und sterbender Menschen. Dazu unterhält der Verein eigene Einrichtungen und leistet im Rahmen des § 58 AO Schwesterngestellung an andere steuerbegünstigte Rechtsträger,
 - c) Förderung, Betreuung und Glaubenserziehung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur ideellen und finanziellen Förderung sozialer, steuerbegünstigter Einrichtungen. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 AO,
 - e) ideelle und finanzielle Förderung des Werkes und des Wirkens der St. Anna-Stiftung Ellwangen.
- (3) Durch seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-caritativen und missionarischen Aufgabenerfüllung.
- (4) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine über die Verpflichtungen des § 6 Abs. 3 hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle „Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen“, die die Profess abgelegt haben. Eintritt und Aufnahme in die Kongregation erfolgt, entsprechend der Lebensregel der Kongregation, mit der Ablegung der zeitlichen Profess.
- (2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt der Profess-Schwester aus der Kongregation, entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen,
 - c) mit erfolgtem Ausschluss aus der Kongregation, entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
 - (4) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 – Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Lebensregel der „Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen, Kongregation vom regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus von Assisi“ sowie dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung. Mitgliedsbeiträge in Geld sind nicht zu leisten.
- (3) Der Verein hat die Pflicht, für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung von verstorbenen Mitgliedern und die Bewahrung von deren Andenken zu.
- (4) Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung desselben oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks, außer des etwaigen dem Verein zum zeitlichen Nießbrauch überlassenen eigenen Vermögens des Mitglieds. Die Rückgabe des durch den Verein treuhänderisch verwalteten Privatvermögens der Mitglieder erfolgt, ohne Zinsen oder sonstige Erträge, in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt ihres Ausscheidens befindet.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 – Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand ist identisch mit der Generalleitung der Kongregation und wird durch Letztere entsendet. Dieser besteht aus der Generaloberin der Kongregation als Vorsitzende des Vorstands, der Assistentin der Kongregation als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und bis zu drei Ratsschwestern der Kongregation.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt entsprechend der Lebensregel der Kongregation jeweils sechs Jahre.
- (3) Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich, darunter die Generaloberin oder die Assistentin. Entscheidungen des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Besteht nach zwei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt die Generaloberin mit ihrer Stimme den Ausschlag.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgaben und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Lebensregel der Kongregation näher geregelt sind. Aus der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben sich insbesondere die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung der gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsordnung ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

§ 9 – Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein.
- (2) Die Generaloberin vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall der Generaloberin wird der Verein von der Assistentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Lebensregel der Kongregation und durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 - Führung laufender Geschäfte,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes.
- (2) Der Vorstand hat der Delegiertenversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten und die Mitgliederversammlung über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 – Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
- kraft ihres Amtes
 - die Generaloberin,
 - die Assistentin,
 - die Ratsschwestern,
 - die Ökonomin,
 - die Leiterin der Formation
der „Anna-Schwestern, Franziskanerinnen von Ellwangen, Kongregation vom regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus von Assisi“,
 - die von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Delegierten.
- (2) Die Zahl der unter Abs. 1 b) genannten Delegierten wie auch die Art ihrer Berufung richten sich nach der gesonderten Wahlordnung (Ausführungsbestimmungen) der Kongregation.
- (3) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Generaloberin, im Fall der Verhinderung die Assistentin.
- (4) Jede zur Teilnahme an der Versammlung gemäß Abs. 1 Berechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist mindestens alle drei Jahre und im Übrigen, sooft das Interesse des Vereins es erfordert, durch die Generaloberin, im Verhinderungsfall durch die Assistentin,

einzuberufen. Ferner hat die Einberufung der Delegiertenversammlung zu erfolgen, wenn 1/3 der Delegierten die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (6) Jede rechtmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Abs. 1 a) und b) genannten Delegierten anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist von einer von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dieser und der Generaloberin, im Verhinderungsfall von der Assistentin, zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann sich eine der Lebensregel entsprechende Geschäftsordnung geben.

§ 12 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben des Vereins zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) In ihrer Verantwortung liegen:
 - a) Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins,
 - b) Bestimmung von Schwerpunkten und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
 - c) Arbeitsaufträge an den Vorstand,
 - d) Beschlussfassung über finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme von Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - h) Entlastung des Vorstands und der Ökonomin,
 - i) Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an Rechtsträgern,
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist identisch mit der Gemeinschaft der Schwestern der Kongregation. Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Delegierten in die Delegiertenversammlung (§ 11 Abs. 1b). Das Wahlverfahren richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Lebensregel.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle sechs Jahre und im Übrigen, sooft das Interesse des Vereins es erfordert, durch die Generaloberin, im Verhinderungsfall durch die Assistentin, einzuberufen. Ferner hat die Einberufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist von einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dieser und der Generaloberin, im Verhinderungsfall von der Assistentin, zu unterzeichnen ist.

§ 14 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht in seiner Eigenschaft als Institut diözesanen Rechts unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß cc. 594 und 638 § 3 CIC sowie gemäß Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen:
- a) Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger sowie Abschluss von Beteiligungs-, Gesellschafts- und Unternehmensverträgen jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Genehmigungstatbestände nach § 14 Abs. 2 lit. a) und b) dieser Satzung gelten unabhängig vom Wert der Rechtsgeschäfte. Die Genehmigungspflichten nach Partikularrecht und die dort genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Der Verein hat dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart innerhalb von neun Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von fünf Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres einzureichen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Delegierten beschlossen werden. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Kongregation die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen der St. Anna-Stiftung Ellwangen, ersatzweise dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist der Anfallberechtigte verpflichtet, den bis dahin verbliebenen Mitgliedern den nötigen Lebensunterhalt zu gewähren, soweit ihn das einzelne Mitglied nicht aus eigenem Vermögen oder Einkünften bestreiten kann oder ihm die Übernahme einer Arbeitsstellung aus Gründen des Alters und der Gesundheit nicht zugemutet werden kann. Er sorgt sich um eine adäquate Grabpflege und ein entsprechendes Gedenken in der Eucharistie.

§ 16 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 17 – Inkrafttreten

Nach der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung über die Satzung wird diese durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 08.12.2015

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.